



**SATZUNG  
DES  
GREIZER THEATERHERBST e. V.**

**Beschlossen zur  
Mitgliederversammlung am 17.11.2022  
Angepasst am 25.01.2024**

**ACHTUNG:**

Gemäß §17 dieser Satzung bleibt die bisherige Satzung in Kraft, bis diese neue Fassung im Vereinsregister eingetragen ist.



# SATZUNG

## des Greizer Theaterherbst e. V.

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Greizer Theaterherbst e. V.*
- (2) Er ist im Vereinsregister Greiz eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Greiz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Greizer Theaterherbst e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
  - i. die Förderung aller Sparten des Theater-, Kultur- und Kunstschaffens im Rahmen von soziokulturellen Projekten.
  - ii. die Vermittlung von Kompetenzen und Fähigkeiten im kulturellen Bereich.
- (3) Der Greizer Theaterherbst e. V. spricht breite Bevölkerungsschichten an und fördert das kreative Zusammenwirken zwischen Laien und professionellen Künstler:innen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - i. Werkstätten, in denen interessierte Personen gemeinsam mit professionellen Leiter:innen kreative künstlerische Ideen entwickeln und umsetzen. Die Ergebnisse der Werkstätten werden im Rahmen von Festivals und/oder eigenständigen Produktionen öffentlich zur Aufführung gebracht;
  - ii. Einladung nationaler und internationaler Theater- und Kulturgruppen;
  - iii. Austausch zwischen professionellen Künstler:innen und Teilnehmenden soziokultureller Projekte sowie Besuchenden;
  - iv. Kognitive und/oder persönlichkeitsfördernde Kurse und Übungen;
  - v. Kulturelle Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit;
  - vi. Einbindung von Personen mit Beeinträchtigungen, die auf die Hilfe Dritter angewiesen sind;
  - vii. Einbindung von Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des §28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

#### § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Greizer Theaterherbst e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

#### § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

#### § 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person (weder eine natürliche, noch eine juristische) durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### B. Mitgliedschaft

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und juristische Personen werden. Alle Mitglieder müssen die Ziele des Vereins unterstützen.



(2) Der Verein hat folgende Mitgliederarten:

- Jugendliche Mitglieder (bis zur Erreichung der Volljährigkeit)
- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

(3) Über den schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand zeitnah. Der Tag des Beschlusses gilt als Eintrittsdatum.

(4) Der Vorstand teilt den Antragstellenden den Beschluss zeitnah mit.

(5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht Antragstellenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 7 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder nehmen in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Verein teil. Sie entscheiden somit über das Tun und Handeln des Vereins.

(2) Ordentliche Mitglieder sowie Jugendliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Nur Ordentliche Mitglieder besitzen auch ein passives Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zu Ordentlichen Mitgliedern.

(3) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht im Verein. Sie dürfen aber jederzeit Vorschläge zur Tätigkeit des Vereins einbringen.

Juristische Personen bestimmen mittels Vollmacht eine natürliche Person als Vertretung.

(4) Mitglieder des Greizer Theaterherbst e. V. verpflichten sich, den Verein und seine Projekte zu unterstützen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten und ggf. ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

(6) Als juristische Person haftet der Verein für die vereinsrelevanten Tätigkeiten seiner Mitglieder und Organe mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der juristischen Person oder durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Diese muss mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Beiträge und Gebühren**

(1) Bei Aufnahme in den Greizer Theaterherbst e. V. wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Von den Mitgliedern sind regelmäßig wiederkehrende Beiträge zu entrichten.

(3) Die Mitgliederversammlung verabschiedet mit einfacher Mehrheit eine Beitrags- und Gebührenordnung, in der Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen und Gebühren geregelt werden.

(4) Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung von Teilnahmebeiträgen und Eintrittsgeldern.

## **C. Organe**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des eingetragenen Vereins Greizer Theaterherbst e. V. sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung;



- (2) Der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- i. Die Wahl und Abwahl des Vorstands;
- ii. Die Entgegennahme der Berichte der Vorstände und der Kassenprüfer:innen;
- iii. Die Entlastung des Vorstands;
- iv. Die Wahl der Kassenprüfer:innen;
- v. Die Beschlussfassung über die Änderung einer Beitrags- und Gebührenordnung;
- vi. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- vii. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- viii. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- ix. Weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

(2) Im Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Poststempel bzw. mit dem Versanddatum der eMail. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse (postalisch oder digital) gerichtet war.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung dieser Ergänzung zugestimmt hat.

(7) Anträge, die den Mitgliedern nicht mit der Einladung zugegangen sind und eine Beschlussfassung nach sich ziehen, können erst zur nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn dem Termin nicht 50 % der stimmberechtigten Mitglieder widersprochen haben. Als erschienen gilt, wer körperlich, digital oder durch Vertretungsvollmacht anwesend ist.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Protokollführende/n und vor Wahlen eine/n Wahlleitende/n.

(11) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer rechtsgültigen Vollmacht ausgeübt werden. Eine Briefwahl ist ebenso zulässig wie digitale Wahlgänge. Für das aktive und passive Wahlrecht gelten besondere Vorschriften (vgl. § 7 dieser Satzung).

(12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(14) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleitenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Wortmeldungen/Beiträge können persönlich zugeordnet und im Protokoll namentlich erwähnt werden. Bis zur erfolgten Wahl des/der Protokollführenden führt der/die Versammlungsleitende das Protokoll.

(15) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zeitnah nach der Versammlung zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Protokollinhalte vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an außenstehende Dritte weiterzugeben.

(16) Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(17) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

### **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Greizer Theaterherbst e. V. besteht im Sinne des § 26 BGB aus drei Mitgliedern: dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer:in (auch Schatzmeister:in genannt). Sie



vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Ein Posten kann erst besetzt werden, wenn ein(e) Bewerbende(r) bei der Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(3) Die Mitgliederversammlung des Greizer Theaterherbst e. V. kann zudem Beisitzer:innen wählen. Diese unterstützen den Vorstand.

(4) Der Vorstand und die Beisitzer:innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Beisitzer:innen ist zulässig.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand oder Beisitzer:in. In einem solchen Fall muss der verbleibende Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und eine Nachwahl organisieren.

(7) Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(8) Der Vorstand verfasst für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Ladungsfristen für Vorstandssitzungen, die Beschlussfassung und die Arbeit der Beisitzer:innen geregelt sind.

(9) Protokolle aus den Vorstandssitzungen können den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden; die Vertraulichkeit dieser entspricht der Regelung in §11 (14).

#### **D. Weitere Regelungen**

##### **§ 13 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder (soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden) haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto- und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

##### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer:innen ist zulässig. Sie haben das Recht, jederzeit Kassen, Konten und dazugehörige Unterlagen zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom Ergebnis zu geben und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Kassenprüfer:in. In einem solchen Fall muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und eine Nachwahl organisieren.

##### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Greiz. Diese hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der Förderung aller Sparten des Theater-, Kultur- und Kunstschaffens im Rahmen soziokultureller Projekte zu verwenden.

##### **§ 16 Vereinsordnungen**

(1) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen dieser nicht widersprechen.

(2) Vereinsordnungen dürfen von der Mitgliederversammlung erlassen oder außer Kraft gesetzt werden.

(3) Regeln zu Änderungen sind in den jeweiligen Ordnungen festzulegen.

(4) Alle Bestimmungen zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung, welche erst nach Wegfall ihrer Rechtsgrundlagen durch die Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt werden darf.

##### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die Regelungen der z.Zt. gültigen Satzung bleiben in Kraft bis die Satzungsänderungen beim Vereinsregister eingetragen sind.



Der amtierende Vorstand hat die Pflicht, sobald er Kenntnis von der Eintragung erlangt hat, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstands zu organisieren.

Mit der Einberufung zur Neuwahl legt der amtierende Vorstand selbstverständlich einen Rechenschaftsbericht für die laufende Amtsperiode vor.